

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT
REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

HEFT 65

Dr. Uwe Jenisch

Wie geht es mit der UN-Seerechtskonvention weiter?

— Chancen der Nachbesserung und der Ratifikation —

HAMBURG 1988

WIE GEHT ES MIT DER UN-SEERECHTSKONVENTION WEITER?
- CHANCEN DER NACHBESSERUNG UND DER RATIFIKATION -

Vortrag

(für den Druck überarbeitete Fassung eines
Aufsatzes desselben Verfassers zum Thema
"Was wird aus der UN-Seerechtskonvention?"
in: Außenpolitik 1988 S. 48-62)

von

Ministerialrat Dr. Uwe Jenisch

gehalten vor dem
Deutschen Verein für Internationales Seerecht
am 18. Januar 1988.

Hamburg 1988

Nach neunjährigen Verhandlungen endete die 3. UN Seerechtskonferenz am 10. Dezember 1982 in Montego Bay, Jamaica, mit der feierlichen Unterzeichnung des Seerechtsübereinkommens und der Schlußakte ¹⁾. Die Konvention faßt in 320 Artikeln, neun Annexen und vier Resolutionen das gesamte neue Seerecht für alle Meeresnutzungen zusammen. Die Zahl der ursprünglichen 117 Unterzeichner erhöhte sich bis zum Ende der Zeichnungsfrist 1984 auf 159. Das Übereinkommen soll gem. Art. 308 ein Jahr nach der 60. Ratifikation in Kraft treten. Die bis Jahresende 1987 vorliegenden 35 Ratifikationen spiegeln eine gewisse Zurückhaltung der Staatenmehrheit wider, sich diesem Übereinkommen anzuschließen. Seit 1983 bemüht sich die "Vorbereitungskommission zur Errichtung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs", das neue Seerechtssystem zu etablieren. Hauptursache des Zögerns ist das kontroverse Tiefseeregime ²⁾, das den zukünftigen Meeresbergbau mit Hilfe eines planwirtschaftlichen und bürokratisch aufwendigen Systems durch die zu gründende Internationale Meeresbodenbehörde regeln möchte.

Fünf Jahre nach Abschluß der Seerechtsverhandlungen und zwanzig Jahre nach dem Antrag des damaligen maltesischen UN-Botschafters Dr. Arvid Pardo in den Vereinten Nationen vom 17. August 1967 ³⁾, der den Weg zur 3. UN-Seerechtskonferenz eröffnete, mag es an der Zeit sein, in einer Zwischenbilanz den Stand der Seerechtsentwicklung aktuell zusammenzufassen und die Chancen für das Inkrafttreten einer allgemeinverbindlichen völkerrechtlichen Konvention auszuloten. Versuche einer aktuellen Standortbestimmung sind nicht nur im Inland sondern auch international selten. Eine Ausnahme bildet die Pacem in Maribus Konferenz, die auf Initiative von Elisabeth Mann Borgese im September 1987 in Malta ⁴⁾ des zwanzigjährigen Jubiläums der maltesischen Seerechtsinitiative gedachte und sich in einem informellen Rahmen über weiterführende Entwicklungen zum Seerecht Gedanken machte.

Rückblick auf die Pardo-Initiative von 1967

Am Anfang der modernen Seerechtsentwicklung stand die maltesische Seerechtsinitiative, mit der sich Arvid Pardo 1987 rückschauend kritisch auseinandersetzte. In einer als "historisch" empfundenen Bilanz ⁵⁾ erinnerte er an die Motive des damaligen Antrages, der den erkennbaren ersten Bestrebungen zur Ausdehnung der Seegrenzen und einer gewissen Angst vor maritimer Einkreisung des jungen Inselstaates Malta zwei politische Ziele entgegensetzte: Beendigung des Rüstungswettlaufs in den Meeren einerseits und eine bessere Beteiligung der ärmeren Staaten an den Meeresnutzungen andererseits.

Die visionäre Lösung sah man in dem neuen Konzept der Meere als "gemeinsames Erbe der Menschheit", frei von Eigentumsrechten, offen für alle Staaten zur friedlichen Nutzung und treuhänderisch zu erhalten für zukünftige Generationen. Wichtig war der räumliche Geltungsbereich. Die Malta-Resolution erstreckte sich auf den Meeresboden jenseits der "gegenwärtigen" Grenzen nationaler Jurisdiktion, d.h. der Grenzen des Jahres 1967, als die 3-Seemeilen-Hoheitsgrenze und relativ bescheidene Festlandssockelansprüche vorherrschten. Erst 1971 entwickelte Pardo einen Entwurf zur Seerechtsneuordnung, der die 200-Seemeilengrenze als nationalen Seeraum enthielt und den verbleibenden Tiefseeraum zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärte. Nicht ohne Bitterkeit stellte Pardo rückschauend fest, daß das UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 die größte territoriale Annexion aller Zeiten, größer als die Wirkungen des Berliner Kongresses, nach sich gezogen habe: eine kleine Inselgruppe von 58 Einwohnern löse beispielsweise eine 200-Seemeilenzone von 400.000 km^2 aus, ein Gebiet, das fünfmal größer als die Bundesrepublik Deutschland mit 60 Millionen Einwohnern sei. Pardo bedauerte die verbreitete Unkenntnis dieser Zusammenhänge im Bewußtsein der Weltöffentlichkeit und gab zu, daß er die technologiebedingten Sachzwänge, die zu diesem Triumph der nationalen Souveränitätsansprüche führten, unterschätzt habe.

Andererseits hoffe er, daß sich für den verbleibenden Tiefseeraum das gemeinsame Erbe der Menschheit trotz der Opposition der Industriestaaten durchsetzen möge und mit minimaler Organisation zu einem ausgewogenen Nutzungsregime führen werde, wozu insbesondere der Seegerichtshof beitragen könne. Angesichts der absehbaren zukünftigen Erschöpfung terrestrischer Rohstoffe würden mineralische und lebende Ressourcen des Meeres die weitere Industrialisierung der Welt bei ständig wachsender Bevölkerung bestimmen. Die Gefahr des Mißbrauchs und der Meeresverschmutzung könne hinsichtlich der Fischerei durch massiven Forschungsaufwand und Übergang zu fish-farming innerhalb weniger Generationen beherrscht werden, wie überhaupt die Integration von Land und Meer neue Chancen für Mensch und Wirtschaft eröffne. Als Folge sei absehbar, daß die Küstenmeere zu Eigengewässern und die Wirtschaftszonen zu nationalen Küstenmeeren erstarkten. Andererseits würden Wissenschaft und Technologie durch neue Formen der Zusammenarbeit in wachsender wirtschaftlicher Interdependenz die Nationalisierung der Meere überwinden. Das Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit oder dessen ideologische Nachfolger würden später einmal aus dem Schatten treten und zentrale Bedeutung gewinnen.

Diese Analyse Pardos verdient Beachtung. Schadenfreude über einen Idealisten, der die Geister nicht mehr los wird, die er selber rief, ist sicherlich fehl am Platze. Ideale setzen sich selten auf Anhieb durch, auch dann nicht, wenn sie, wie in diesem Fall, im historisch richtigen Zeitpunkt präsentiert wurden. Wie immer in geschichtlichen Prozessen gilt es für die langfristigen Ziele das Leitmotiv zu verteidigen und für den Tag, das Beste daraus zu machen. Die nüchtern-bittere Erkenntnis, daß die territorialistische Souveränitätsidee die erste Runde der Seerechtsneuordnung eindeutig gewonnen hat, und daß die Nationalisierung der Meere noch nicht zu einem Ende gekommen ist, kann niemand bezweifeln. Wie so oft richten sich die Hoffnungen auf die Zukunft, die zeigen wird, ob und wann sich neue Ordnungsvorstellungen durchsetzen.

Als Grotius vor 380 Jahren die Freiheit der Meere forderte, gab es ebenfalls mächtige Verteidiger der Antithese der "geschlossenen Meere". Wenn man bedenkt, daß die vier Genfer Seerechtskonventionen von 1958 trotz 10jähriger Vorbereitungs- und Verhandlungsphase bereits nach zwei bis drei Jahrzehnten von dem neuen UN-Seerechtsübereinkommen abgelöst werden, wird deutlich, wie schnell sich das moderne Seerecht entwickelt. So stellt sich die Frage, welchen Status das neue Seerecht in den vergangenen fünf Jahren erreicht hat, und wie es sich weiter entwickeln könnte. Hierzu ist es notwendig, die Staatenerklärungen und die Staatenpraxis, insbesondere aber die zwischenzeitlichen Ergebnisse der Vorbereitungskommission näher zu betrachten.

Status des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982

Das Seerechtsübereinkommen von 1982 ist bis heute von 155 Staaten und 4 sonstigen Einheiten (Cook Islands, Namibia, Niue, EG) unterzeichnet worden ⁶⁾. Unter den 14 Nichtzeichnenden befinden sich bekanntlich auch die USA, Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland. Von den zu einem Inkrafttreten erforderlichen 60 Ratifikationen liegen heute nach fünf Jahren mehr als die Hälfte, nämlich 35 vor, davon 34 unabhängige Staaten sowie Namibia. Im Kreise der Ratifikationen, die lediglich 2,56 % des UN-Finanzierungsschlüssels repräsentieren, dominieren kleinere Entwicklungsländer. Westliche Industriestaaten und sozialistische Staaten Osteuropas fehlen völlig. Ab 1987 scheint sich die Ratifikation überdies zu verlangsamen. In diesem Jahr haben nur die Demokratische Republik Jemen, Kap Verde und Sao Tomé und Príncipe ratifiziert. Interessant ist auch, daß die sogenannten Pionierinvestoren des Meeresbergbaus Indien, Frankreich, Japan und die Sowjetunion bisher nicht ratifiziert haben.

Andererseits sind in mehreren Staaten, darunter in Brasilien, die Ratifikationsverfahren eingeleitet. Auch gibt es Anzeichen dafür, daß die Staaten die Ratifikation zwar innerstaatlich abschließen, aber die Hinterlegung der Urkunde zurückhalten. Es läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur spekulieren, ob und wann die Konvention in Kraft treten kann. Die Zurückhaltung der Industriestaaten, die gemäß UN-Finanzierungsschlüssel den Löwenanteil der Finanzierung der Meeresbodenbehörde, des Bergbauunternehmens Enterprise und des Seegerichtshofs tragen müßten, verunsichert auch diejenigen Staaten, die einer Ratifikation zuneigen, da für sie das Finanzierungsrisiko steigt, je mehr man sich der magischen Zahl von 60 Ratifikationen nähert.

Die Zahl der Staaten, die an der seit 1983 tagenden Vorbereitungskommission Prepcom, auf deren Arbeiten im Verlauf dieses Beitrages noch einzugehen ist, als Mitglieder oder - wie die Bundesrepublik Deutschland - lediglich als Beobachter teilnehmen, liegt ständig in der Größenordnung um 80 - 100, so daß ca. 60 Staaten an der Arbeit der Prepcom kein Interesse zeigen.⁷⁾

Vorbehalte, Deklarationen und Statements

Die gelegentlich gehörte Beurteilung, das Seerechtsübereinkommen repräsentiere einen sorgfältig ausgewogenen Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Rechtsansichten und sei Ausdruck der allgemeinen Akzeptanz des neuen Seerechts muß sich daran messen lassen, was die Staaten in den letzten Jahren an Vorbehalten und Erklärungen veröffentlicht haben.

Bekanntlich verbietet das Seerechtsübereinkommen gemäß Artikel 309 förmliche Vorbehalte außer in den Fällen einer ausdrücklichen Zulassung in der Konvention. Daneben erlaubt Artikel 310 Deklarationen und Statements anläßlich der Zeichnung und der Ratifikation, die jedoch den rechtlichen Gehalt

der Konvention nicht antasten dürfen. In einigen Fällen, wie z.B. Wahl der Streitregelungsverfahren gemäß Artikel 287 und Entziehung bestimmter Streitigkeiten über Seegrenzen und Forschungsgenehmigungen usw. aus der obligatorischen Streitregelung gemäß Artikel 298, sind Deklarationen im Konventionstext vorgesehen; im Übrigen sind Deklarationen freigestellt.

Inzwischen gibt es derartige Erklärungen von 43 Staaten, und zwar 36 anlässlich der Zeichnung ⁸⁾ und 9 anlässlich der Ratifikation ⁹⁾, wobei 2 Erklärungen (Kuba und Philippinen) bloße Wiederholungen sind. Die 43 Erklärungen haben mindestens 5 weitere Gegenerklärungen ¹⁰⁾ ausgelöst. Nach einer ersten inhaltlichen Analyse dieser Erklärungen sind Rückschlüsse auf den Bindungswillen der Staaten erkennbar. ¹¹⁾

Einige Erklärungen politischen Inhalts richteten sich auf Souveränitätsansprüche umstrittener Inseln in Südostasien (Philippinen, China, Vietnam). Nur 2 Deklarationen (Tansania und Uruguay) optierten gemäß Artikel 287 für eine obligatorische Streitregelung durch den Seegerichtshof in Hamburg.

Kuba und Guinea-Bissau machten negative Erklärungen dahingehend, daß sie den Internationalen Gerichtshof in Den Haag nicht anerkennen. Die sozialistischen Staaten Osteuropas optierten für die schiedsgerichtliche Streitschlichtung gemäß Annex VII bzw. Annex VIII, was auch von Belgien gewünscht wurde. Die osteuropäischen Staaten akzeptierten dagegen den Seegerichtshof nur für Streitfälle zur sofortigen Freilassung von arrestierten Schiffen gemäß Art. 292 und entzogen ihm die Streitregelungskompetenz gemäß Art. 298 (1) a, b und c für Grenzstreitigkeiten, militärische Aktivitäten und Streitigkeiten vor den UN-Sicherheitsrat. Island wünscht für Grenzstreitigkeiten über den Verlauf des Festlandsockels das obligatorische Schlichtungsverfahren gemäß Annex V Abschnitt 2.

Die bisher genannten Erklärungen bewegen sich zweifellos im Rahmen des völkerrechtlich zulässigen, sind jedoch ein Indiz dafür, daß manche Staaten danach trachten, sich dem Hamburger Seegerichtshof zu entziehen.

Eine größere Zahl von interpretativen Erklärungen richten sich auf Hoheitsrechte in küstennahen Meereszonen. Allein 8 Staaten (Kap Verde, Iran, Rumänien, Sao Tomé und Príncipe, Sudan, Jemen und Ägypten) beanspruchten Anmeldung und/oder Genehmigung für die friedliche Durchfahrt von Kriegsschiffen oder nuklearangetriebenen Schiffen durch ihre Küstenmeere, während Italien den gegenteiligen Standpunkt bekräftigte. Zusätzliche Kontrollrechte aus Gründen der Sicherheit des Meerengenanliegerstaates proklamierten Ägypten und Oman. Andere Erklärungen betreffend Meerengen kamen von Irak, Griechenland, Jemen, Chile, Spanien, Finnland und Schweden. Die Philippinen erklärten archipelagische Gewässer zu internen Gewässern mit der Folge, daß es keine Durchfahrtsrechte gibt, was zu Widersprüchen der Sowjetunion führte. Brasilien, Kap Verde und Uruguay lehnten militärische Aktivitäten einschließlich militärischer Installationen in ihren Wirtschaftszonen ab, wobei Italien dieser Rechtsansicht ausdrücklich widersprach. Iran und Rumänien äußerten sich zur Frage, ob Inseln volle Zonenrechte auslösen oder nicht. Mali, Sudan, Iran, Bolivien und Rumänien betonten in "Klarstellungen" die Rechte von Binnenstaaten und geographisch benachteiligten Staaten. Aus dem Kreise der Industrieländer gaben Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die EG Erklärungen zur Unzulänglichkeit des Tiefseeregimes ab.

Die Vielfalt der Erklärungen, die häufig dem Wortlaut der Konvention widersprechen, zumindest aber genauerer völkerrechtlicher Überprüfung bedürfen, sind ein Hinweis darauf, in welchem Umfange die Staaten das Seerechtsübereinkommen als akzeptabel betrachten. Der Eindruck, daß das Seerechtsübereinkommen ein "unfertiges" Abkommen ist, läßt sich vertreten. Die mit den Erklärungen aufgeworfenen Widersprüche müßten entweder im Wege der Streitregelung (nach Inkrafttreten der Konvention vor dem Seegerichtshof) geklärt werden, oder

als neues Völkergewohnheitsrecht völkerrechtliche Akzeptanz erwerben. Insofern kommt es sehr auf entsprechende Gegen-
erklärungen anderer Staaten an sowie auf die allgemeine
Staatenpraxis. Unter dem Stichwort "rechtswahrende Praxis"
sind alle Staaten gefordert, der erkennbaren Erosion der
Durchfahrts- und Verkehrsrechte entgegenzuwirken, um die
seeverkehrsfreundlichen Regelungen des Seerechtsübereinkommens
zu verteidigen. Dem Vernehmen nach gibt es amerikanisch-
sowjetische Konsultationen zu diesen Fragen.

Eine klare Stellungnahme liefert der sowjetische Seerechtler
Professor A. Kolodkin¹²⁾, der sehr pointiert auf das welt-
weite Interesse an der Freiheit der Schifffahrt hinweist,
die sich im Seerechtsübereinkommen im Recht auf friedliche
Durchfahrt im Küstenmeer, in der Transitpassage in Meerengen,
in archipelagischen Seewegen und in Hohe See-Freiheiten
in der Wirtschaftszone dokumentiere. Er wendet sich gegen
jegliche "extremistische" Versuche einiger Staaten, die
Schifffahrtsrechte einseitig im eigenen Küstenmeer oder in
den Wirtschaftszonen zu beschränken. Die Sowjetunion habe
die Meerengen- und Zonenregime nur unter der Bedingung größt-
möglicher Schifffahrtsfreiheiten mitgetragen. Insofern seien
die Verkehrsfreiheiten aus den Seerechtskonventionen von
1958 erfolgreich in das Seerechtsübereinkommen übernommen
worden. Das neue Seerecht räume der Schifffahrtsfreiheit
einen sehr hohen Rang ein, was sich unter anderem an den
stark eingeschränkten Kontroll- und Durchsetzungsrechten¹³⁾,
an den sogenannten "Safeguards"¹⁴⁾ und am Verbot küstenstaat-
licher Sonderregelungen für Bau, Entwurf, Ausrüstung und
Bemannungsstandards fremder Schiffe niederschläge.¹⁵⁾

Diese Ansichten verdienen volle Unterstützung, und es ist
zu hoffen, daß sich alle Ostblockstaaten auch ihrerseits
in eigenen Gewässern schifffahrtsfreundlich verhalten, denn
wichtiger als Erklärungen von Regierungen und einzelnen
Wissenschaftlern ist die Staatenpraxis, die sich in natio-
naler Gesetzgebung und dem Verhalten der Exekutivorgane
niederschlägt.

Staatenpraxis

Ein Blick auf die jüngere Staatenpraxis, insbesondere die nationale Gesetzgebung, soweit sie auf den Einfluß des Seerechtsübereinkommens zurückgeht, zeigt zunächst, daß sich die 200 Sm Zone als Wirtschafts- oder Fischereizone weiter durchsetzt, indem die nationalen Gesetzgebungen Konzepte und Terminologien des Seerechtsübereinkommens weitgehend übernehmen, häufig aber nationale abweichende Eigenarten festschreiben. Dies zeigt eine Analyse des maltesischen Völkerrechtlers David Attard¹⁶⁾, der 65 nationale Wirtschafts-zonenregelungen, die bisher bekannt wurden, vergleicht. Eine neuere Bestandsaufnahme des UN- Seerechtsbüros listet 78 Wirtschafts- und Fischereizonen auf¹⁷⁾, während Satya Nandan, der Seerechtsbeauftragte des UN Generalsekretärs, bereits 99 derartige nationale Gesetzgebungen nannte¹⁸⁾. Dieser Prozeß ist offensichtlich noch nicht abgeschlossen, und es wird immer dringlicher, durch eine synoptische Analyse den Überblick zu behalten, der erforderlich ist, um die Einheitlichkeit und völkerrechtliche Zulässigkeit der Gesetzgebungen zu überwachen.

Entsprechendes gilt für die Küstenmeergrenze von 12 Sm, die inzwischen von 112 Staaten in Anspruch genommen wird¹⁹⁾, während nur noch rund 20 Staaten Küstenmeere zwischen 3 und 12 Seemeilen beanspruchen, darunter die Bundesrepublik Deutschland und die USA. Von den 21 Staaten mit Küstenmeeransprüchen von 12 bis 200 Sm Breite haben nach Angaben von Nandan²⁰⁾ kürzlich 8 Staaten ihre Politik geändert und die Küstenmeeransprüche auf 12 Sm zurückgeführt (z.B. Senegal, Madagaskar, Ghana); von den verbleibenden 13 Staaten haben vier eine Revision ihrer Küstenmeeransprüche eingeleitet. Nandan führt diese erfreuliche Entwicklung hin zu einer einheitlichen Küstenmeerhöchstgrenze auf 12 Sm auf die Sachzwänge zurück, die sich ergeben, wenn diese Staaten ihre Ratifikation des Seerechtsübereinkommen vorbereiten. Dies darf als ein weiterer Hinweis dafür gewertet werden, daß das Seerechtsübereinkommen normative Kraft entfaltet.

Zugleich sind diese Interessen ein Indiz für den hohen Stellenwert des allgemeinen Seevölkerrechts außerhalb der Meeresbodenproblematik, die den Blick nicht dafür verstellen darf, daß es einen weltweiten Konsensus dafür zu geben scheint, die "non seabed issues" verbindlich festzuschreiben.

Arbeiten der Preparatory Commission (Prepcom)

Anläßlich der Unterzeichnung des Seerechtsübereinkommens 1982 in Jamaica nahm die Seerechtskonferenz auch zwei Resolutionen als Annexe zur sogenannten Schlußakte an.²¹⁾ Resolution I regelt die Errichtung der Vorbereitungskommission für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof, während Resolution II den vorbereitenden Investitionsschutz für Pionierinvestoren zum Gegenstand hat. Beide Instrumente zusammen repräsentieren das Interimregime vor Inkrafttreten der Konvention.

Die Prepcom hat gemäß Resolution I die Aufgabe, Meeresbodenbehörde, Enterprise und Seegerichtshof sachlich, organisatorisch und personell vorzubereiten und die ersten Explorationsanträge der Pionierinvestoren abzuwickeln. Sie hat kein ausdrückliches Mandat für Substanzänderungen der Konvention. Pionierinvestoren sind gemäß Resolution II Ziffer 1

- Frankreich, Indien, Japan, Sowjetunion
(original applicants)
- 4 Bergbaukonsortien, deren Mitglieder aus Belgien, Kanada, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Japan, Niederlande, Großbritannien und USA stammen (potential applicants)
- jedes Entwicklungsland, das vor dem 1. Januar 1985 die erforderlichen Investitionen von 30 Mio US-Dollar getätigt hat.

Die Prepcom hat zwischen 1983 und 1987 fünf Sessionen jeweils unterteilt in Halbsessionen abgehalten²²⁾. Sie ist organisiert als Plenum (Plenary), 4 Sonderkommissionen (Special Commissions) und ein "General Committee". Das Plenum beschäftigt sich mit der Vorbereitung der Internationalen Meeresbodenbehörde einschließlich Verfahrensregeln für die Versammlung, den Rat, die Rechts- und Technikkommission und die Wirtschaftsplanungskommission. Die vier Sonderkommissionen erarbeiten jeweils das System der Kompensationen für Landproduzentenstaaten, das behördeneigene Bergbauunternehmen Enterprise, das "mining code" genannte Verordnungsrecht für den Meeresbergbau und schließlich die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Seegerichtshof. Das General Committee mit 36 Mitgliedern beschäftigt sich mit der Implementierung der in Resolution II vorgesehenen Aktivitäten der Pionierinvestoren.

Endziel der Prepcom ist es, mit Berichten, Vorschlägen und Entwürfen die Arbeit der genannten Gremien der Meeresbodenbehörde vorzubereiten, die mit Inkrafttreten der Konvention ihre Arbeit aufnehmen²³⁾. Die Empfehlungen bzw. Berichte der Prepcom hinsichtlich des Seegerichtshofes werden einer Staatenkonferenz vorgelegt, die innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten zur Wahl der Richter einzuberufen ist²⁴⁾. Der deutschen Beobachterdelegation ist es dabei bisher gelungen, die Option für den Seegerichtshof in Hamburg, dessen planerische Vorarbeiten national und international weiterlaufen, zu verteidigen^{24a)}. Die Planungsfortschritte wurden im Sommer 1987 in Hamburg durch das zuständige deutsche Bundesjustizministerium den Seerechtsexperten der UN präsentiert.

Vorsitzender der Prepcom war von 1984 bis 1987 Joseph Warioba, der Premierminister von Tansania, dessen Nachfolger mit Wirkung vom 6. August 1987 Botschafter Jose Luis Jesus²⁵⁾, Kap Verde, ist. Mitglieder der Prepcom sind alle Unterzeichnerstaaten als Vollmitglieder mit Stimmrecht, während die Staaten, die nur die Schlußakte (nicht aber die Konvention selbst) unterzeichneten, als Beobachter teilnehmen.

Es gibt 159 Vollmitglieder und 15 Beobachter²⁶⁾. Allerdings nutzen nur die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Peru, Ecuador, Vatikan, Israel und Venezuela den Beobachterstatus durch ständige Präsenz und aktive Mitarbeit in der Prepcom, während die USA abseits stehen. Das Fernbleiben einer Supermacht gibt automatisch der anderen Supermacht ein unangemessenes Übergewicht.

Die Rolle der mitarbeitenden Beobachter, gelegentlich als "zweitklassig" empfunden, ist tatsächlich kaum von Vollmitgliedern zu unterscheiden, da die Prepcom bisher nur in einem Fall zu Abstimmungen kam und stattdessen informell nach dem sogenannten Konsensusverfahren arbeitet, das allen Teilnehmern Rederecht gewährt. Die Prepcom hat auf allen genannten Gebieten im Verordnungsrecht und bei der Festlegung von Verfahrensregeln unterschiedlich erfolgreiche Fortschritte gemacht, die den Rahmen dieser Darstellung sprengen würden²⁷⁾.

Herausragendes Ergebnis der 5. Verhandlungsrunde (1987) war die Registrierung Indiens als erster Pionierinvestor am 17. August 1987, dem 20. Jahrestag der Pardo-Initiative vor den Vereinten Nationen²⁸⁾. Es folgte am 17. Dezember 1987 die Registrierung Frankreichs, Japans und der Sowjetunion.^{28a)} Gemäß Resolution II erhalten diese Staaten damit ein unbestrittenes Explorationsfeld von ca. 75.000 qkm zur Sicherung eigener Bergbauinteressen. Die spätere Abbaugenehmigung obliegt jedoch der Meeresbodenbehörde nach Inkrafttreten der Konvention und nach Ratifikation durch den Investorstaat.

Zur erfolgreichen Registrierung ist ein unstreitiges Feld ohne Überlappungen mit Konkurrenten erforderlich²⁹⁾. Dies zwang alle Bergbauinteressenten zu einer gegenseitigen Feldabgrenzung, die sich in drei Etappen vollzog. Die acht westlichen Staaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande und USA) einigten sich unabhängig von der Prepcom in einer vorläufigen Absprache vom 3. August 1984^{29a)}.

Die genannten vier Pionierinvestoren haben in dem sogenannten "Arusha Understanding" vom Februar 1986 einen flächenmäßigen Interessenausgleich eingeleitet, der in dem Prepcom "Statement on the Implementation of Resolution II" vom 5. September 1986³⁰⁾ festgeschrieben wurde. Diese verfahrensmäßige Einigung, an der neben den Unterzeichnerstaaten auch die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien teilnahmen, machte den Weg frei für revidierte Registrierungsanträge aller vier Pionierstaaten.

Die Entscheidung über die Registrierung der Felder Japans, Frankreichs und der UdSSR ist nach mehrfacher Fristverlängerung vor dem 30. Dezember 1987 zu erwarten, zumal die verfahrensmäßigen Schritte (Prüfung durch Technik-Kommission und General Committee) bereits festgelegt sind³¹⁾.

Schließlich folgte als 3. Etappe am 14. August 1987 ein mehrstufiges Vertragswerk "Agreement on the Resolution of Practical Problems with Respect to Deep Seabed Mining Areas", in dem fünf Staaten (Kanada, Belgien, Italien, Niederlande und Sowjetunion) und die drei Nichtzeichnerstaaten USA, Großbritannien und Bundesrepublik Deutschland, ihre Überlappungskonflikte untereinander einvernehmlich regeln konnten³²⁾.

Das genannte Understanding vom 5. September 1986 regelt neben den Überlappungskonflikten auch die Bereitstellung von wirtschaftlich gleichwertigen Feldern für die Meeresbodenbehörde einschließlich der Zusicherung der vier Antragsteller, der Meeresbodenbehörde und dem Enterprise bei der Exploration nach noch auszuhandelnden Modalitäten zu helfen. Dies ist ein erster praktischer Schritt zur Verwirklichung des sogenannten Parallelsystems.

Weiterhin begünstigt das Understanding die Entwicklungsländer als potentielle Antragsteller, indem die ursprüngliche Antragsfrist in Resolution I (1. Januar 1985)³³⁾

aufgehoben und bis zum Inkrafttreten der Konvention verlängert wurde, um "Nachzügler" aus dieser Staatengruppe zu ermutigen. Dem Vernehmen nach sind Brasilien, Südkorea und die Volksrepublik China interessiert, hiervon Gebrauch zu machen. Das gleiche Recht erhielt die Gruppe der sozialistischen Staaten hinsichtlich eines von ihr - insbesondere der Sowjetunion - gewünschten zweiten Feldes. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß sich die deutsche Beobachterdelegation 1984 darum bemüht hatte, nachträglich ein garantiertes Antragsrecht für das deutsche AMR-Konsortium zu erhalten, was zu einer Wohlwollenserklärung des damaligen Vorsitzenden Warioba geführt hatte. Dieses "Angebot" wurde nicht weiter verfolgt, weil zwischenzeitlich die politische Entscheidung, das Seerechtsübereinkommen nicht zu zeichnen, fiel.³⁴⁾

Beurteilung

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, daß die Prepcom ihr Mandat weit auslegt und durchaus um die Weiterentwicklung des Interimregimes für die Pionierinvestoren bemüht ist, denn sie hat, wie oben beschrieben, substantielle Abweichungen von Resolution II vollzogen. Nach den Worten des Vorsitzenden Jesus versteht sich die Prepcom als legitimiert, alle geeigneten Schritte zur Implementierung zu erarbeiten. Hierin kann sie sich unter anderem auf Ziffer 6 der Resolution II stützen, die eine Art "dynamischer Evolutionsklausel" enthält:

"The Commission shall have such legal capacity as may be necessary for the exercise of its functions and the fulfilment of its purposes as set forth in this resolution."

Die Befürworter der Konvention - insbesondere aus dem Kreis der Entwicklungsländer - sehen in diesen Vorgängen einen optimistisch stimmenden Fortschritt in Richtung auf die

allmähliche Durchsetzung des Konventionsregimes, zumal es gelungen ist, die vier internationalen Konsortien als potentielle Antragsteller in die Feldabgrenzung einzubeziehen. Überdies erhält die Vorbereitungskommission in Form der Anmeldegebühren (z.B. Indien: 250.000 US-\$) zum erstenmal bescheidene eigene Einnahmen.

Allerdings ist die Prepcom trotz dieser Bemühungen noch längst nicht zur Lösung der harten Kernfragen ("hard core issues") vorgedrungen. Im Grunde beziehen sich die bisherigen Veränderungen darauf, den Pionierinvestoren zusätzliche Anreize im Vorfeld der Registrierung zu bieten, um überhaupt der Registrierung und Exploration näher zu kommen. Die vielfältigen Hindernisse, die der Meeresbergbauproduktion entgegenstehen, nämlich das abschreckend planwirtschaftliche Seerechtsübereinkommen, die hohen Kosten der Technologieentwicklung, die gefallenen Rohstoffpreise und das Zögern aller Industriestaaten, auch der Sowjetunion, erzwangen praktisch diese Veränderungen. Nach heutigem Stand würde der Meeresbergbau erst bei einer Verdoppelung der Preise wirtschaftlich sinnvoll sein. So gesehen schrumpft die Bedeutung des Meeresbergbaus auf eine komplementäre Zukunftstechnologie, für deren endgültige Regelung noch viel Zeit bleibt.

Tatsache ist jedoch, daß sich zunächst Indien, Japan, Frankreich und die UdSSR mit der Registrierung ihrer Felder eine Option für zukünftige Rohstoffsicherung in einem wichtigen Bereich der Hochtechnologie gesichert haben. Nunmehr wird sich die Prepcom unausweichlich mit den Kernfragen beschäftigen müssen, die Gegenstand beharrlicher Änderungsvorschläge der Industrieländer, insbesondere der "Gruppe der 6" (Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Bundesrepublik Deutschland, Japan) sind³⁵⁾. Sie behalten als Zeichnungs- bzw. Ratifikationshindernisse bleibende Bedeutung:

- Gebührensystem,
- Produktionsmengenbeschränkung,
- Technologietransfer,
- Revisionskonferenz,
- Aufgaben und Arbeitsweise der Organe.

Auch hier ist der Zeitfaktor eines über 5jährigen Abstandes von den Konventionsverhandlungen und die damit verbundenen Lernprozesse bei den alten und den neuen Akteuren der Seerechtsverhandlungen zu berücksichtigen. Einmal lehrt der rasche Technologiefortschritt, daß rechtlichen Instrumente ständig angepaßt werden müssen, andererseits verlangt der Meeresbergbau ähnlich der Raumfahrt Rechtssicherheit, einen langen Vorlauf, einen langen Atem und Perspektiven von 10 bis 15 Jahren, mithin einen erheblich weiteren Horizont als Politiker und Industrielle ihn normalerweise pflegen. Außerdem wird die Meinung vertreten, daß die bisherigen Erfolge der Unterwassertechnik eine zukünftige Verbilligung des Tiefseebergbaus erwarten lassen, so wie die Offshore-Industrie heute schon vor einem Übergang zu einfacheren, kleineren und billigeren Produktionsverfahren steht. Der Zwang zur Verbilligung des Tiefseebergbaus wirkt auch in eine zweite Richtung: Die finanziellen Regeln des überhöhten Abgabensystems der Konvention wirken abschreckend auf potentielle Investoren. Wer den Meeresbergbau erleichtern will, müßte für reduzierte finanzielle Belastungen sorgen.

Ein weiterer Stolperstein ist die Produktionsmengenbeschränkung des Artikels 151, die rechnerisch kompliziert, wirtschaftlich unsinnig und damit prohibitiv ist. Auch Entwicklungsländervertreter erkennen inzwischen im Lichte neuer Verbrauchszuwachsraten die Ungerechtigkeit dieser Klausel, die ausgerechnet die Nickelproduzenten Australien und Kanada begünstigt und die Interessen der bergbautreibenden Entwicklungsländer weitgehend ignoriert.

Weiterhin bleiben die Bedenken der Industrieländer gegen einen zu großzügigen Technologietransfer, zumal wichtige Technologien heute auf dem freien Markt erhältlich sind. Modifikationen in dieser ideologiebeladenen Frage sind sicherlich ebenfalls notwendig. Sie könnten in verbesserten joint venture Modellen³⁶⁾ z.B. zugunsten des Enterprise und in einer umfassenden wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit liegen, die im abschliessenden Teil dieses Aufsatzes behandelt wird.

In der Tat liegt eine Schwäche des Seerechtsübereinkommens in seinem perfektionistischen, planwirtschaftlichen Regelungs-
werk, das der technologisch-wirtschaftlichen Entwicklung zu
wenig Raum läßt. Die vorgesehene Revisionskonferenz, die
gemäß Artikel 155 nach 15 Jahren Laufzeit der Konvention
eine Überprüfung des Tiefseebergbaus und zudem allgemein-
verbindliche Mehrheitsentscheidungen mit 3/4-Mehrheit vor-
sieht, kommt erstens viel zu spät und ist zweitens wegen
der Mehrheitsentscheidungen unter dem gegenwärtigen UN-System
(one nation one vote) völlig unreal.

Diese Gedanken an eine Modifikation des Seerechtsüberein-
kommens mögen mitgespielt haben, als Satya Nadan in Malta
sinngemäß sagte: "The Convention has to be a living instru-
ment to be a lasting instrument".

So ist eigentlich absehbar, daß die Suche nach flexiblen An-
passungsmechanismen bald beginnen könnte. Ein erstes Arbeits-
papier der Prepcom³⁷⁾ beschäftigt sich mit den Änderungen
der "hard core issues"; es wird sicherlich im Frühjahr 1988
die Prepcom erneut beschäftigen. In diesem Szenario ist
der schleppende Ratifikationsprozeß ein weiteres Indiz dafür,
daß bald ein Konsultationsbedürfnis zwischen den Staaten
entstehen wird, die der Konvention grundsätzlich positiv
gegenüberstehen, ihre eigene Mitwirkung aber davon abhängig
machen wollen, daß weitere, auch kapitalkräftige, Staaten
mitarbeiten.

Die westlichen Industrieländer - insbesondere die Nicht-
zeichner - dürfen heute feststellen, daß ihr beharrlicher
Widerstand³⁸⁾ gegen unsinnige Teile des Seerechtsüberein-
kommens bisher erfolgreich war, indem er unbequeme Lern-
prozesse ausgelöst hat. Diese Staaten müssen ihrerseits
zu konstruktiven Änderungen bereit sein, sobald sich eine
Perspektive zur Durchsetzung ergibt. Im Lichte zwischen-
zeitlicher wirtschaftlicher und technologischer Entwicklungen
müssen sie ihre Forderungen zur Änderung der Konvention
aktualisieren und gemeinsam vertreten. Eine Liste von ände-
rungsbedürftigen "essentials" und der Entwurf für ein "Mini-
Regime" wären hilfreich.

Spätestens nach den Präsidentschaftswahlen in den USA gegen Jahresende 1988 wird auch dort eine Positionsbestimmung zum Seerecht erfolgen³⁹⁾, so daß sich für die Zeit ab 1989 die Seerechtsdiskussion beleben könnte. Für die westeuropäischen Staaten könnte es reizvoll sein, eine intellektuelle Führungsrolle zu übernehmen. Die Entwicklungsländer ihrerseits müssen sich zu einer realistischen wirtschaftsorientierten Betrachtungsweise des Meeresbergbaus durchringen und von planwirtschaftlichem Gedankengut der Vergangenheit Abschied nehmen.

Es bleibt die Frage, wie Modifikationen prozedural durchzusetzen sind. Eine allzu formalistische Betrachtungsweise dahingehend, das Übereinkommen sei irreversibel festgeschrieben und könne nur in seiner jetzigen Fassung en bloc durch Ratifikation oder Beitritt übernommen werden, muß nicht das letzte Wort sein, auch wenn es von kontinentaleuropäischen Völkerrechtlern und - aus ganz anderen Gründen - von Vertretern der Entwicklungsländer wortgewaltig behauptet wird. Erst wenn ein Übereinkommen in Kraft getreten ist, stellt es "geronnenes" Recht dar. Die völkerrechtlich-diplomatische Praxis kennt weitere Instrumente, die beispielsweise mit den Stichworten Moratorium, Gentlemen Agreement, Understanding, Protokoll, Resolution und ähnlichem umschrieben sind und allesamt dem Zweck dienen, unterhalb der Schwelle eines völkerrechtlichen Abkommens oder in seinem Vorfeld Sachverhalte zu regeln bzw. anzupassen. Denkbar wäre es auch, eine 4. Seerechtskonferenz zu fordern.

Die Seerechtsdiskussion wird jedenfalls weitergehen. Schon heute spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Seerechtsübereinkommen in Gestalt des Regelwerks von 1982 nicht ohne substantielle Änderungen in Kraft treten kann.

Die bohrende Kernfrage, ob und wann der kommerzielle Meeresbergbau beginnt, und was aus Behörde und Konvention werden soll, wenn der Meeresbergbau noch längere Zeit auf sich

warten läßt, schafft eine gute Ausgangslage dafür, ein modifiziertes rahmenartiges liberales Tiefseeregime zu schaffen. Seine wesentlichen Elemente könnten u.a. ein

- Lizenzsystem mit Feldabgrenzungen,
- Modelle der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern,
- Umweltschutzauflagen,
- minimale Behördenstruktur und
- eine Revisionsmöglichkeit in angemessener Frist

enthalten⁴⁰⁾.

"Preserve the goals and rethink the means" sollte das Motto für diese Suche nach einem realistischen Bergbauregime sein. Ein allseits akzeptables Bergbauregime ist Voraussetzung, um die umfassende Seerechtskonvention zu retten.

Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Ausbildungshilfe

Die künftigen Seerechtsverhandlungen werden aus mehreren Gründen einen Schwerpunkt auf Technologietransfer und Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten legen. Weltweit wächst die Zahl der Meereswissenschaftler, der Forschungsschiffe und der Institute, und es stellen sich planerische, organisatorische und finanzielle Probleme, wie eine effektive Meeresforschungsinfrastruktur zu gestalten ist. Die Prepcom hat ab sofort die Verfügungsmacht über eigene Bergbaufelder, für deren Erschließung sie mit Hilfe des Enterprise oder durch joint ventures Technologie und Fachpersonal erwerben muß. Die wissenschaftlich-technische Kooperation ist im Seerechtsübereinkommen in Gestalt der "regionalen Zentren"⁴¹⁾ verankert, und es gibt inzwischen Vorschläge für ein erstes modellhaftes Regionalzentrum für Entwicklung und Technologie im Mittelmeer mit Sitz in Malta. Die reichen Erfahrungen des "International Ocean Institute (IOI)" in Malta mit 22 internationalen meereswirtschaftlichen Lehrgängen (zur Zeit eigenes Programm in China) tragen hierbei Früchte.

Eine zentrale Erkenntnis für derartige Kurse, wie überhaupt für wissenschaftlich-technische Hilfe, liegt in der Erfassung der Bedürfnisse des Empfängerlandes und in der sorgfältigen Planung des Lehrganges unter Berücksichtigung nationaler Mentalität und Leistungsfähigkeit des Ziellandes. Die internationalen Organisationen wie z.B. UNDP, UNEP, ILO, FAO, IOC, WMO, UNIDO und IMO sind dabei, ihre maritime Rolle zu überdenken⁴²⁾. Die UNIDO hat sich mit der Definition mariner industrieller Technologie für Entwicklungsländer beschäftigt und erarbeitet inhaltliche und verfahrensmäßige Vorschläge, die 1988 zu sogenannten "Meerestechnik-Konsultationen" in Form einer Fachveranstaltung mit Entwicklungsländern in Hamburg führen werden.

Die erfolgreiche Tätigkeit der World Maritime University WMU in Malmö, einer Gründung der internationalen Schifffahrtsorganisation IMO, die bisher Studenten aus 90 Staaten in schifffahrtsrelevanten Disziplinen in 2-Jahreskursen ausbildet, ist hier als Vorbild zu nennen.

Festzuhalten ist die Erkenntnis, daß sich ein wachsendes Interesse an Ausbildung und regionaler Zusammenarbeit für wichtige Felder der Meeresnutzung wie Ozeanographie, Umweltschutz, Meerestechnik und Meeresbergbau abzeichnet. Hiermit eröffnet sich für Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, eigene Kenntnisse in die Zusammenarbeit einzubringen, denn die Suche nach optimalen Formen und Inhalten der Zusammenarbeit hat voll eingesetzt. "Institutional Engineering" ist das Stichwort, um interdisziplinär Wissenschaft, Technik und Verwaltung zur Nutzung und zum Schutz der Meere zu aktivieren. Das im Aufbau befindliche Kieler GEOMAR Institut - Zentrum für marine Geowissenschaften -, das in organisatorischer Hinsicht einzigartig ist, indem es wissenschaftliche Grundlagenforschung mit privatwirtschaftlicher Technologieentwicklung einerseits und einem Studien- und Trainingszentrum andererseits verbinden soll, ist ebenfalls ein zeit- und sachgerechter Beitrag auf diesem Feld⁴³⁾.

Schließlich ergeben sich aus diesen Zusammenhängen neue Möglichkeiten, Forschungs- und Meerestechnik und dazugehörige Dienstleistungen für einen wachsenden maritimen Weltmarkt anzubieten. Die norddeutsche Region mit ihrer Konzentration von über 20 Meeresforschungseinrichtungen und Technologiezentren sowie rd. 400 Firmen der Meerestechnik hat hierfür eine gute Ausgangslage. Aber wichtiger noch ist die sich bietende Chance im Wege der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mitzuhelfen, die Gegensätze im Seerecht zu überwinden.

Die in diesem Beitrag zusammengestellten Tendenzen des aktuellen Seerechts

- Verfestigung der Zonenregime bei gleichzeitiger Notwendigkeit, die Schifffahrtsrechte zu sichern,
- Überfällige Modifikation des Tiefseeregimes,
- Aufwertung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,

lassen es als ratsam erscheinen, die Seerechtsdiskussion innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nicht zuletzt im Interesse der norddeutschen Region, erneut zu beleben, im Rahmen einer kohärenten nationalen Meerespolitik fortzuführen und in internationalen Verhandlungen mitzugestalten.

Fußnoten

- 1) Texte in: "The Law of the Sea, UN Convention on the Law of the Sea with Index and Final Act..." United Nations, New York 1983; zur Zeichnung vgl.:
Uwe Jenisch: "Die Zeichnung der UN-Seerechtskonvention". Außenpolitik Nr. 2/1983 S. 169-181
- 2) Zum Inhalt des Seerechtsübereinkommens vgl. statt vieler: Tono Eitel: "Die Bundesrepublik Deutschland auf der 3. UN-Seerechtskonferenz", in: Das neue Seerecht, Berlin 1984, S. 11-67 und Vitzthum/Platzöder: "Pro und Contra Seerechtskonvention 1982", Europa Archiv 1982, S. 567-574
- 3) XXII. Generalversammlung der UN: "Examination of the Question of the reservation for peaceful purposes of the seabed and the ocean floor, beyond the present limits of national jurisdiction, and the use of its resources for the benefit of mankind as a whole".
- 4) XV. Pacem in Maribus Conference 7. - 11. Sept. 1987 in Malta, Arbeitspapiere bisher unveröffentlicht.
- 5) Arvid Pardo: "The UN Convention on the Law of the Sea in Perspective and Development"; Arbeitspapier XV. Pacem in Maribus Conference
- 6) Law of the Sea Bulletin (LOS Bulletin, Office of the Special Representative of the Secretary General for the Law of the Sea, New York) No. 8, Nov. 1986, S. 3ff; General Assembly A/42/688 v. 5. Nov. 1987
- 7) LOS Bulletin No. 8, Nov. 1986, S. 30ff
- 8) Texte in: LOS Bulletin No. 5, July 1985, S. 2-29
- 9) Texte in: LOS Bulletin No. 8, Nov. 1986, S. 8-9 und No. 7, April 1986, S. 7-8 sowie LOS Bulletin, Special Issue, March 1987, S. 2-8
- 10) Texte in: LOS Bulletin, Special Issue, March 1987, S. 9-15
- 11) S.P. Jagota: "The UN Convention on the Law of the Sea in Perspective and Development"; Arbeitspapier Pacem in Maribus Conference
- 12) A. Kolodkin/V. Andrianov, V. Kisilev: "The legal Implications of Participation or Non-Participation in UNCLOS", Arbeitspapier XV. Pacem in Maribus Conference
- 13) z.B. Art. 24, 27, 28, 42, 218-220
- 14) vgl. Art. 223-233
- 15) Art. 21, 211

- 16) David Attard: "The Exclusive Economic Zone in International Law, New York 1987"; vgl. a. Lothar Gündling: "Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone", Berlin 1983
- 17) "The Law of the Sea - National Legislation on the Exclusive Economic Zone...", United Nations, New York 1986
- 18) Satya Nandan in Eröffnungsansprache XV. Pacem in Maribus Conference, Malta, 7. Sept. 1987; vgl.a. General Assembly A/42/688 vom 5. Nov. 1987, listet 72 Wirtschafts- und 19 Fischereizonen auf.
- 19) LOS Bulletin No. 8, Nov. 1986, S. 25-28; vgl.a. A/42/688 v. 5. Nov. 1987, spricht von 103 12-Seemeilenzonen
- 20) vgl. Fußn. 18
- 21) vgl. zum folgenden Uwe Jenisch: "Die Zeichnung der UN-See-rechtskonvention", Außenpolitik Nr. 2/1983, S. 169 ff und ders.: "Deutsche Nichtzeichnung des neuen Seerechts", Außenpolitik Nr. 2/1985, S. 157 ff.
- 22)

1. Session	15.3. - 8.4.83	Kingston
	15.8. - 9.9.83	Kingston
2. Session	19.3. - 13.4.84	Kingston
	13.8. - 5.9.84	Geneva
3. Session	11.3. - 4.4.85	Kingston
	12.8. - 4.9.85	Geneva
4. Session	17.3. - 11.4.86	Kingston
	11.8. - 5.9.86	New York
5. Session	30.3. - 16.4.87	Kingston
	27.7. - 21.8.87	New York
6. Session	14.3. - 8.4.88	Kingston (geplant)
- 23) Resolution I Ziffer 5 und Art. 308 (4) und (5)
- 24) Resolution I Ziffer 10 und Annex VI Art. 4
- 24a) LOS/PCN/85 vom 28. April 1987
- 25) LOS/PCN/L.49 vom 9. Aug. 1987, S. 3
- 26) LOS Bulletin No. 8, Nov. 1986, S. 30 ff
- 27) Kontinuierliche Ergebnisberichte finden sich in: LOS Bulletin ab No. 1 und in: Ocean Policy News, Council on Ocean Law, Washington
- 28) LOS/PCN/1987/CRP. 18 vom 17. Aug. 1987; LOS/PCN/94 v. 14. Sept. 1987 (= ILM 25.1987 S.1728 ff)
- 28a) Entscheidungen vom 17. Dez. 1987 über die Registrierung LOS/PCN/97/98/99 jeweils vom 6. Jan. 1988

29) Resolution II Ziffer 5

29a) vgl. unten Fußn. 38

30) LOS/PCN/L.41/Rev. 1 vom 11. Sept. 1986 (= ILM 25.1986 S. 1329 ff), vgl. a. LOS Bulletin No. 8, Nov. 1986, S. 48-52 und S. 38/39 sowie LOS/PCN/L.43 Rev.1 vom 10. Apr. 1987

31) LOS/PCN/L. 49 vom 6. Aug. 1987

32) Text in ILM 1987 S. 1502 ff; vgl.a. Ocean Policy News, Sept. 1987, S.2

33) Resolution II Ziffer 1 (ii)

34) vgl. Uwe Jenisch: "Deutsche Nichtzeichnung des neuen Seerechts", Außenpolitik Nr. 2/1985, S. 160/161

35) deutsche Grundsatzerklärung in der Vorbereitung, Kommission LOS/PCN/57 vom 20. März 1985 und diverse Änderungsvorschläge der "Gruppe der 6"

36) z.B. deutsches joint-venture Modell LOS/PCN/SCN.2/WP.5; Österreich ("JEFERAD") LOS/PCN/SCN.2/Rev. 1 vom 10.8.1984, Columbien; LOS/PCN/SCN.2/WP 14 und WP 14 Add. 1

37) LOS/PCN/1987/CRP.13 vom 23. Juli 1987

38) hierzu zählt insbesondere das "Provisional Understanding on Deep Seabed Matters" vom 3. Aug. 1984, das von der Zulässigkeit des Meeresbergbaus im Rahmen der Meeresfreiheit ausgeht und insofern ein alternatives Tiefseeregime darstellt.

39) vgl. "Panel on the Law of Ocean Uses/Deep Seabed Mining and the 1982 Convention on the Law of the Sea" vom 25. Sept. 1987, mit einer Bestandsaufnahme zur Interessenlage der USA.

40) vgl. Uwe Jenisch: "Deutsche Nichtzeichnung des neuen Seerechts", Außenpolitik Nr. 2/1985, S. 171

41) Art. 275-277

42) Lee A. Kimball: "The New Law of the Sea and International Institutions", Arbeitspapier XV. Pacem in Maribus Conference

43) Uwe Jenisch: "GEOMAR - A New Institute for Marine Geosciences in Kiel", Arbeitspapier XV. Pacem in Maribus Conference

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT

REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

- Heft 52 Trappe, Dr., Johannes
Entwicklungen im Charterrecht, 1985
- Heft 53 Schmidt, Professor Dr., Karsten
Seerechtswissenschaft – Seerechtspraxis – Seerechtspolitik, 1985
- Heft 54 Rabe, Dr., Dieter
AGB-Gesetz und Seefrachtrecht, 1985
- Heft 55 Röhreke, Dr., Hans Georg
Die X C/P
— Hintergrund und Funktion —, 1985
- Heft 56 Seidel, Dr. Dr., Peter
Zuständigkeit und Verfahren des Internationalen Seerechtsgerichtshofes
in Angelegenheiten der Schifffahrt, 1986
- Heft 57 Wriede, Dr., Paul
Ausgewählte Fragen aus dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit
ausländischer Schiedssprüche, 1986
- Heft 58 Lindloh, Klaus
Verfahrensprobleme in Seeversicherungsprozessen, 1986
- Heft 59 Flessner, Professor Dr., Axel
Reform des Internationalen Privatrechts: Was bringt sie dem Seehandelsrecht? 1987
- Heft 60 Pitroff, Rechtsanwältin, Vivienne
Sicherheit für Schadensersatzansprüche in England, 1987
- Heft 61 Lau, Dr., Emil
Eine Stellungnahme zum neuen Seeunfall-Untersuchungsrecht, 1987
- Heft 62 Trotz, Dr. sc. Jur., Norbert
Haftung für Schäden aus dem Transport gefährlicher Güter auf See —
hat die internationale Regelung noch eine Chance?, 1987
- Heft 63 Rabe, Dr., Dieter
Das Zweite Seerechtsänderungsgesetz, 1987
- Heft 64 Basedow, Professor Dr., Jürgen
Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen nach neuem Recht, 1987

REIHE B: DOKUMENTE UND MATERIALIEN

- Heft 12 Konvention der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See, 1978, mit
einem Beitrag von Prof. Dr. Rolf Herber, 1978
- Heft 13 Die Konvention über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, 1976, mit
einem Beitrag von Dr. Dr. Walther Richter, 1978
- Heft 14 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bundesminister
der Justiz, Arbeitskreis I, 1985
- Heft 15 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bundesminister
der Justiz, Arbeitskreis II, 1985
- Heft 16 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bundesminister
der Justiz, Arbeitskreis III, 1985
- Heft 17 Die Protokolle von 1984 zum Ölhaftungsübereinkommen von 1969 und zum Fonds-
übereinkommen von 1971, mit einem Beitrag von Dr. Reinhard Ganten, 1986